

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2005

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hegelstraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0

Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8

E-Mail: service@stbv-w-bw.de

Internet: www.stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen über den Jahresabschluss zum 31.12.2004. Dieser zeigt weiter eine erfreuliche Entwicklung unseres Versorgungswerks auf. Sowohl die Mitgliederzahlen als auch die Kapitalanlage zeigen ein kontinuierliches Wachstum. Die zu erbringenden Leistungen bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind noch sehr gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen.

In der letzten Mitgliederinformation informierten wir Sie über die notwendigen Satzungsänderungen aufgrund des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG). Diese Satzungsänderungen wurden am 23.11.2004 von der Vertreterversammlung beschlossen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt. Die Bekanntgabe erfolgte am 22.12.2004 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, Ausgabe 14, Seite 861. Die Satzungsänderungen traten damit ebenfalls zum 01.01.2005 in Kraft. Einen Abdruck dieser Änderungen erhielten Sie zusammen mit der Mitteilung über die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2005 Ende Januar dieses Jahres. Die aktuelle Fassung der Satzung befindet sich außerdem auf unserer Webseite www.stbvw-bw.de.

Die Satzung wurde über die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Prüfung und Bestätigung der Unschädlichkeit im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG i.d.F. des AltEinkG weitergeleitet. Das BMF wird ein Schreiben erstellen, welches alle dem § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG i.d.F. des AltEinkG entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen ausweist. Dieses Schreiben steht allerdings bisher noch aus.

Auf der Vertreterversammlung am 06.07.2005 wurde die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags zum 01.01.2006 von derzeit 84,00 € auf 86,00 € beschlossen. Die Genehmigung der Fachaufsicht wurde mit Schreiben vom 20.07.2005 beantragt, liegt aber noch nicht vor.

Es erfolgte diesmal eine moderate Erhöhung des Rentensteigerungsbetrags, weil Reserven für die derzeit in Berechnung befindlichen neuen Sterbetafeln für die freien Berufe gebildet wurden. Die Berechnung neuer Sterbetafeln für die freien Berufe ist notwendig, da seit 1997 eine weitere Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung eingetreten ist, welche sich auf die zukünftigen Rentenbezugsdauern und somit auf das versicherungsmathematische Gerüst des Versorgungswerks auswirkt. Zur besseren Verständlichkeit erläutern wir Ihnen deshalb als aktuelles Thema das versicherungsmathematische Finanzierungsverfahren unseres Versorgungswerks, das offene Deckungsplanverfahren.

Außerdem wurden die berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch die VO (EG) Nr. 647/2005 vom 13.04.2005 (ABl. EU 117/1 vom 04.05.2005) in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, die die Systeme der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert, einbezogen (lesen Sie hierzu bitte auch die nachfolgenden Informationen für unsere Mitglieder). Eine Folge davon ist, dass EU-Migranten in das Versorgungswerk nunmehr auch dann aufzunehmen sind, wenn sie bei Beginn der Mitgliedschaft in einer der Steuerberaterkammern des Landes Baden-Württemberg das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben. Um hier eine so genannte „Inländerdiskriminierung“ zu vermeiden, wird derzeit über einen generellen Wegfall der Zugangsbegrenzung auf das 45. Lebensjahr nachgedacht. Als erster Schritt ist eine Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes (StBVG) durch den Landtag notwendig, um die Regelung einer Altersgrenze durch die Satzung zu ermöglichen. Der entsprechende Änderungsvorschlag liegt bereits als Kabinettsentwurf den zuständigen Landesgremien vor.

Der Wegfall der Zugangsbegrenzung auf das 45. Lebensjahr wirkt sich durch die damit entstehenden neuen biometrischen Risiken ebenfalls auf das versicherungsmathematische Gerüst unseres Versorgungswerks aus. Um die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks dadurch nicht zu beeinträchtigen, prüft der Vorstand derzeit die möglichen versicherungsmathematischen Gestaltungsmaßnahmen. Vorsorglich wurden auch hierfür bereits Reserven gebildet und bei der Festsetzung des Rentensteigerungsbetrags für 2006 berücksichtigt.

Die dazu ebenfalls notwendigen bzw. weitere aufgrund der Einbeziehung in die Koordinierung nach VO (EWG) Nr. 1408/71 bedingten Satzungsänderungen werden derzeit durch den Vorstand beraten, innerhalb der Steuerberaterversorgungswerke sowie des Wirtschaftsprüferversorgungswerks diskutiert und, soweit erforderlich, auch abgestimmt. Weitere Maßnahmen können aber erst nach der Änderung des StBVG erfolgen.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gern zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Dieter Bohnert**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2004

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2003
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2005
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2004
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2004
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2004

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als freiwillige Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs.2 StBVG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung. Die letzte Wahl der Vertreterversammlung erfolgte am 28.02.2003.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzende:

Renate Wild	StB	Erbach
-------------	-----	--------

Stellvertreter:

Werner H. Jakob	StB / RB	Heidelberg
-----------------	----------	------------

13 weitere Mitglieder:

Petra Bittrolff	StB, Dipl.-Kffr	Bruchsal
Jürgen Braun	StB	Titisee-Neustadt
Ursula Bühler	StB	Konstanz
Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen
Michael Erhardt	StB, Dipl.-Kfm.	Geislingen
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw. (BA)	Stuttgart
Eva Härle-Mantel	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
Markus Kamm	StB, Dipl.-Kfm.	Bietigheim-Bissingen
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw. (BA)	Karlsruhe
Anita Lehner	StB	Ulm
Dr. Susanne Mack	StB, Dipl.-Kfm.	Ulm
Bernd Mattern	StB, Dipl.-Fw. (FH)	Stuttgart
Ursula Stolz	StB	Ettenheim

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 08.07.2003 gewählt, gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt. Dieser ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

Dieter Bohnert, StB, Ehingen

Stellvertretender Vorsitzender:

Peter von Au, StB / RB Dipl.-Kfm., Baiersbronn

drei weitere Mitglieder:

Elke Heeb, StB / RB / vBP, Dipl.-Kffr., Böblingen

Elke Wilhelm, StB, Dipl.-Vw., Freiburg

Wolfgang Schlenk, StB, Dipl.-Fw.(FH), Ettenheim

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder des Versorgungswerks.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Der Vorstand hat Herrn **Hans-Jürgen Knecht**
Sturmstraße 112, 40229 Düsseldorf
Diplommathematiker, Wirtschaftsprüfer und Aktuar (DAV),
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Versicherungsmathematik in der Altersversorgung

zum Versicherungsmathematiker bestellt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht gelten die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2004 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 06.07.2004 fand die 14. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 13. Vertreterversammlung vom 25.11.2003
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4.
 - a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
 - b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5.
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses 2003, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses 2003
 - c) Entlastung des Vorstands gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 23.11.2004 fand die 15. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 14. Vertreterversammlung vom 06.07.2004
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2005
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2005
6. Beschlussfassungen über die Satzungsänderungen aufgrund des Alterseinkünftegesetzes
7. Terminfestlegung für die 16. und 17. Vertreterversammlung in 2005
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2004 zu insgesamt acht Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen, zu Zwangsvollstreckungen und zur Niederschlagung sowie die Vorbereitung der Satzungsänderung aufgrund des Alterseinkünftegesetzes und der anstehenden Gesetzesänderung zum Wegfall der 45-Jahres-Grenze als Zugangsbegrenzung zum Versorgungswerk sowie zur Koordinierung nach der EWG-VO 1408/71 als auch die Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem hier notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht und dem Vorschlag des Versicherungsmathematikers zur Einführung von altersabhängigen Versorgungsleistungen aufgrund des zukünftigen Wegfalls der 45-Jahres-Grenze.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Wermann, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Fachanwalt für Sozialrecht, war weiterhin freiberuflich im Wege eines Honorarvertrags als Justitiar für das Versorgungswerk tätig. Die Geschäftsstelle war ganztags mit Frau Brigitte Neumann und Frau Helga Krauter, seit 15.05.2004 halbtags mit Frau Margit Gloger sowie stundenweise mit Frau Ute Wolff besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma Thinking Networks in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht sowie die Auszahlung der Renten und Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung erfolgte die Finanzbuchhaltung incl. der Jahresabschlussarbeiten. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln, in welcher alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Der Justitiar, Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses und ist seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder und gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 26. Mitgliederversammlung der ABV fand am 13.11.2004 in Berlin statt. Schwerpunkt dieser Mitgliederversammlung waren die anstehenden Satzungsänderungen der Versorgungswerke aufgrund des Alterseinkünftegesetzes sowie wiederum die Aufnahme der Versorgungswerke in den Rechtskreis der Verordnung (VO) EG 1408/71 und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Neben den üblichen Regularien wurden außerdem die Gremien der ABV gewählt. Den Eröffnungsvortrag hielt Herr Prof. Dr. Raffelhüschen, Universität Freiburg, zum Thema: „Nachhaltigkeit der Alterssicherung - Was war, was ist, was kommt“.

Zwischen den bisher bestehenden elf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2004 fanden das neunte und zehnte Rundgespräch am 11.06.2004 bzw. am 12.11.2004 statt. Hier wurden die Kerndaten der Versorgungswerke ausgetauscht sowie der Wegfall der 45-Jahres-Grenze, die Koordinierung nach der EWG-VO 1408/71, die Satzungsänderungen aufgrund des Alterseinkünftegesetzes und die Wahlvorschläge zu den Gremien der ABV besprochen. Außerdem wurde darüber informiert, dass in den Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt das Gesetzgebungsverfahren zur Gründung von Versorgungswerken für Steuerberater weiterhin stillsteht.

Zum Berichtszeitpunkt bestehen weiterhin acht Überleitungsabkommen mit den Steuerberater-versorgungswerken in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV).

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2004 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2003 durch den Versicherungsmathematiker Herrn Hans-Jürgen Knecht erstellt.

Die Rentensteigerungsbeträge ab 01.01.2004 in Höhe von 80,00 € und ab 01.01.2005 in Höhe von 84,00 € wurden von der Vertreterversammlung am 08.07.2003 bzw. 06.07.2004 gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 der Satzung festgesetzt und von der Versicherungsaufsicht am 02.12.2003 bzw. 11.10.2004 genehmigt.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2003

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2004 und 2005 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 25.11.2003 bzw. 23.11.2004 beschlossen und von den Aufsichtsbehörden gem. § 42 Abs. 2 der Satzung mit Schreiben vom 09.01.2004 bzw. 23.11.2004 genehmigt.

Der Rechnungsabschluss 2003 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2003 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2003 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Juni 2004 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach, Schübel, Brösztel und Partner GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 06.07.2004 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2003 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2003 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2004	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	3.342	3.058
Neuzugänge	421	423
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte Mitgliedschaft	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 55	- 39
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 3	- 2
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	- 2
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 97	- 75
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 1	- 2
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 14	- 17
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 4	- 1
Wechsel in den Leistungsbezug	- 19	- 1
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>3.570</u>	<u>3.342</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	233	252
fortgesetzte Mitglieder	111	81
Angestellte	2.214	2.150
Selbstständige	1.356	1.192
weiblich	1.560	1.433
männlich	2.010	1.909
passive Mitglieder am 31.12.	19	1
davon Altersrentner/-innen	17	0
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	2	1
Mitglieder am 31.12.	<u>3.589</u>	<u>3.343</u>
sonstige Leistungsempfänger	11	10
davon Witwen	4	3
Witwer	2	2
Halbwaisen	5	5
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	73	60
versorgungsungleichberechtigte Personen	16	10
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>3.689</u>	<u>3.423</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2004	2003	2002	2001	2000
Durch Bescheid veranlagt	3.570	3.341	3.056	2.623	2.427
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	847	962	1.187	1.003	868
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	1.902	1.606	1.134	927	913
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	151	131	102	80	75
05/10 Beitrag § 11 V 2 Ehegatten im VW	4	3	3	3	5
5– 9/10 Beitrag §§ 11, 12 I Übergangsbestand	181	186	191	198	209
4/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	28	28	27	27	27
2/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	28	28	28	28	28
1/10 Beitrag § 12 I Übergangsbestand	61	63	63	64	65
5-9/10 Beitrag § 12 II Übergangsbestand auf Antrag	44	47	47	48	48
5/10 Beitrag § 12 III Existenzgründer	213	177	170	156	114
1/10 Beitrag § 13 I BfA-Mitglieder	65	66	65	61	54
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose	21	13	12	0	1
11–15/10 Beitrag § 14 mit zusätzlichem Beitrag	24	30	26	27	19
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	0	1	2	4	1
Gesamt:	<u>3.570</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2004:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2004 beträgt	30.054.925,59 €.
Davon wurden für das Vorjahr noch festgesetzt	- <u>240.367,99 €.</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2004 beträgt damit	<u>29.814.557,60 €.</u>

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2004 waren 68 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 45 durch Abhilfe, 13 durch Widerspruchsbescheid und neun durch Rücknahmen erledigt. Zum Berichtszeitpunkt war noch ein Widerspruchsverfahren aus 2004 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2004 drei Klagen anhängig. Davon wurde ein Klageverfahren zugunsten des Versorgungswerks abgeschlossen. Zwei Klageverfahren waren zum 31.12.2004 weiterhin anhängig. Zum Berichtszeitpunkt war ein weiteres Klageverfahren aus einem Widerspruchsverfahren in 2004 hinzugekommen, so dass nunmehr drei Klagen anhängig sind.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2004 wurde über 22 Härtefallanträge entschieden. Dabei wurden in fünf Fällen die Anträge abgelehnt und in 17 Fällen wurde der Beitrag ermäßigt.

Es wurden 57 Stundungen gewährt. Vier Stundungen wurden wieder aufgehoben, 34 wurden in 2004 abgezahlt und 19 befanden sich zum 31.12.2004 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 4.170,22 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 8.792,88 € Säumniszuschläge festgesetzt. 370,17 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 106,40 € Mahnkosten und 492,20 € Vollstreckungskosten wurden nacherhoben.

Bei einem ausgeschiedenen Mitglied wurden 45.022,38 € Beiträge, 7.589,55 € Säumniszuschläge und 573,30 € weitere Kosten vorläufig niedergeschlagen.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für fünf Mitglieder wurden in 2004 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 72.501,01 € übergeleitet, davon war bei zwei Mitgliedern die Mitgliedschaft bereits in 2003 beendet worden. Zwei in 2004 ausgeschiedene Mitglieder beantragten die Überleitung fristgerecht erst in 2005.

Für 92 Mitglieder endete in 2004 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Widerspruch gegen die Beitragsüberleitung wurde nicht eingelegt. Da bei elf Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2005 erfolgen kann, wurden hierfür 392.711,39 € zurückgestellt.

In 2004 wurden außerdem Beiträge für im Jahr 2003 zum WPV gewechselte Mitglieder i.H.v. 25.174,95 € übergeleitet und die dafür gebildeten Rückstellungen mit einem Ertrag von 5.909,86 € aufgelöst. Für die restlichen Überleitungen aus 1999 bis 2002, die erst in 2004 vorgenommen werden konnten, wurden die bis 2003 gebildeten Rückstellungen i.H.v. 75.301,16 € entsprechend verbraucht.

Beitragserstattungen erfolgten im Geschäftsjahr 2004 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden für neun Mitglieder Beiträge i.H.v. 168.727,99 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

An Nachversicherungen wurden für acht Mitglieder insgesamt 421.378,44 € in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

In 2004 wurden erstmalig 17 Altersrenten gewährt. Dafür wurden 47.293,91 € gezahlt. Zwei neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt und eine Berufsunfähigkeitsrente entfiel aufgrund des Todes des Mitglieds. Hierfür erfolgte die Zahlung von 48.907,59 €.

Für vier Witwen, zwei Witwer und fünf Halbweisen wurden Hinterbliebenenrenten i.H.v. 55.790,01 € gezahlt. Für den o.g. Sterbefall wurden 4.424,63 € Sterbegeld ausgezahlt.

Zwei Anträge auf Kostenübernahme bei Rehabilitationsmaßnahmen wurden gestellt. Diese wurden abgelehnt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2004 wurden Kapitalanlagen ausschließlich in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds sowie Festgelder (nur bis zur Anlage in den Fonds) getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2004 insgesamt 125.669.761,82 €.

Der Wertpapierspezialfonds BWK 65 der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH (BWK) erhielt in 2004 ein Drittel der monatlichen Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BWK 65 belief sich zum 31.12.2004 auf 69.295.255,38 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 5,13 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der dresdner bank investment management Kapitalanlagegesellschaft mbH (dbi) erhielt zwei Drittel der monatlichen Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2004 auf 56.374.506,44 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 6,00 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode).

Die Kapitalerträge aus den Festgeldern und den Wertpapierspezialfonds betrugen zum 31.12.2004 insgesamt 5.238.562,35 €.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es bleibt deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim BWK 65 gehörten in 2004 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr **Alban Stockinger**, Direktor und Herr **Uwe Deberling**, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands, Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands und Frau **Bärbel Wermann**, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik beschlossen. Zunächst wurde festgelegt, dass der Aktienanteil im Fonds 25 % des Werts des Sondervermögens nicht überschreiten darf, obwohl die Grundsätze der Vermögensanlage 30 % zulassen würden. Die Benchmark des Fonds war zunächst auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und auf 85 % RexP festgelegt worden. Im Berichtsjahr sind hierzu keine Änderungen erfolgt und es blieb weiterhin vereinbart, den Aktienanteil nicht über den Benchmarkanteil von 15 % zu erhöhen. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2004 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr **Michael Lohmüller**, Betreuung Wertpapiergeschäft der Filiale Stuttgart der Dresdner Bank und vom Versorgungswerk Herr **Dieter Bohnert**, Vorsitzender des Vorstands und Herr **Wolfgang Schlenk**, Mitglied des Vorstands an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Dieter Bohnert. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds BWK 65.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen in 2004 insgesamt 465.495,06 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2004 mit 16.337,37 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz mit 1,37 % weit unter dem im versicherungsmathematischen Gutachten einkalkulierten Verwaltungskostensatz von 5 % der Einnahmen.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2005

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2005 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	62.400,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	5.200,00 €

Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	19,50 %
--	---------

Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.014,00 €
--	-------------------

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2005 beträgt damit 9,75 € mehr als im Geschäftsjahr 2004.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2005 wird ein etwa so hoher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2004.

Bei den Beiträgen wird aufgrund der geringen Erhöhung des Regelpflichtbeitrags mit einer entsprechend geringen Erhöhung der Beitragseinnahmen gerechnet, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder den Regelpflichtbeitrag oder Zehntel des Regelpflichtbeitrags zahlt und ein Teil der Mitglieder mit einkommensabhängigen Pflichtbeiträgen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezieht. Da sich der Beitragssatz von 2004 zu 2005 nicht verändert hat, ist nicht mit einer Erhöhung der einkommensabhängigen Pflichtbeiträge unter der Beitragsbemessungsgrenze zu rechnen. Beitragsmehreinnahmen in 2005 ergeben sich demzufolge überwiegend aus dem Mitgliederzugang.

Bis zum Berichtszeitpunkt wurde eine weitere Berufsunfähigkeitsrente beantragt und gegen eine abgelehnte Teilrente wegen Berufsunfähigkeit Klage erhoben. Diese Klage wird nach Aussage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung abgewiesen werden. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen, zumal sich diese Rentenleistungen nur aus einer kurzen aktiven Mitgliedschaftsdauer errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 25 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung wurden durch die Änderung der Satzung vom 26.11.2002 auf geringfügige Beträge eingeschränkt. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der bisherigen geringen Rentenleistungen, der Überleitungen und der ggf. geringfügigen Beitragserstattungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Rückstellung für die Leistungsverbesserung und der Verlustrücklage zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds. Durch das kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses bei den Kapitalerträgen zu rechnen. Jedoch wird das Wachstum der Kapitalerträge von der Kursentwicklung an den weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten und durch die niedrigen Zinssätze am Rentenmarkt beeinflusst.

Eine Veränderung der personellen Struktur der Geschäftsstelle ist nicht geplant. Allerdings wird derzeit die Einführung eines elektronischen Archivsystems ab 2006 geprüft.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Im Geschäftsjahr 2004 wurde durch Mitglieder keine Satzungskritik geübt.

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen wurden mit EG-VO 647/2005 ab 2005 als Bestandteil der Systeme der Sozialen Sicherheit in den sachlichen Geltungsbereich der EWG-VO 1408/71 einbezogen. Diese regelt die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern. Da die Versorgungswerke diesem Geltungsbereich bis dato nicht zugeordnet waren, bestand für deren Mitglieder eine Beschränkung des Freizügigkeitsverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Durch die Umsetzung der EWG-VO 1408/71 werden Änderungen bisher bestehender Gesetzes- und Satzungsregelungen notwendig, um hierin liegenden Leistungsrisiken zu begegnen. Ein erster Schritt war hierbei die mit der Satzungsänderung in 2002 erfolgte Beschränkung der Beitragserstattung. Der Vorstand befasst sich seit September 2003 weiterhin eingehend mit dieser Thematik, insbesondere im Bezug auf den Wegfall der bestehenden Zugangsbegrenzung auf das 45. Lebensjahr und die mögliche Einführung von altersabhängigen Multiplikatoren bei der Leistungsberechnung. Die vor einer Satzungsänderung notwendige Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes wurde in 2004 initiiert. Zum Berichtszeitpunkt wird im Finanzministerium als Rechtsaufsicht der Kabinettsentwurf erstellt und der Legislative zugeleitet.

Stuttgart, den 01.06.2005

Dieter Bohnert, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2004

Seite 18 –19

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2004

Seite 20

Bilanz zum 31. Dezember 2004**AKTIVA**

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		2.785,00	3
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		125.669.761,82	95.868
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		2.972.573,21	2.897
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.054,00		57
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	325.646,67		245
2. Kassenbestand	2.510,39		1
III. Sonstige Vermögensgegenstände	464,55	375.675,61	0
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		1.637,72	2
		<u>129.022.433,36</u>	<u>99.073</u>

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage		1.732.415,00	1.541
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	85.192.954,00		41.814
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	41.623.276,70		53.745
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>392.711,39</u>	127.208.942,09	1.906
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Sonstige Rückstellungen		32.904,73	29
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	26.853,98		18
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>21.317,56</u>	48.171,54	20
		<u>129.022.433,36</u>	<u>99.073</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		30.054.925,59	28.284.462,98
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		19.607.571,00	33.777.287,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Zinsen und ähnliche Erträge		5.238.562,35	2.867.667,73
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		11.678,88	17.418,60
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-3.220.730,70	-2.004.008,83
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-156.416,14	-46.928,24
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-43.379.186,00	-28.151.152,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		-7.485.907,45	-33.436.172,76
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-270.179,89		-245.079,81
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-195.315,17</u>	-465.495,06	-200.661,46
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		-16.337,37	-16.028,22
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		188.665,10	846.804,99
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		12.607,06	35.066,62
2. Sonstige Aufwendungen		-130,00	-18.066,34
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		201.142,16	863.805,27
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-9.196,16	-6.467,27
5. Jahresüberschuss		191.946,00	857.338,00
6. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		-191.946,00	-857.338,00
7. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335, 341 HGB) und den ergänzenden Regelungen in der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 2. Juni 2005



BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GMBH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


 (Frank)
 Wirtschaftsprüfer


 (Sagert)
 Wirtschaftsprüfer

Oktober 2005

Informationen für unsere Mitglieder

Beitragsfestsetzung bei angestellten Steuerberatern mit selbstständigen Nebeneinkünften

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam machen, dass im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der einkommensabhängigen Beitragsfestsetzung nach § 11 Abs. 2 der Satzung die Beiträge aus der **Summe von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen**, begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze, ermittelt werden.

Zum Nachweis des Arbeitsentgeltes sind die Entgeltnachweise gem. § 11 Abs. 2a Nr. 2 der Satzung (z.B. Dezember-Gehaltsschein, SV-Jahresmeldung oder Beitragsnachweise) und zum Nachweis des Arbeitseinkommens sind die Einkommensteuerbescheide gem. § 11 Abs. 2a Nr. 1 der Satzung vorzulegen.

Koordinierung der berufsständischen Versorgungswerke mit anderen Systemen der sozialen Sicherheit in Europa

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch die VO (EG) Nr. 647/2005 vom 13.04.2005 (ABl. EU 117/1 vom 04.05.2005) in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, die die Systeme der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert, einbezogen worden. Durch Art. 1 Nr. 9 VO (EG) Nr. 647/2005 ist ein Art. 95 f in die VO (EWG) Nr. 1408/71 eingefügt worden, der folgende wichtige Übergangsvorschriften enthält:

1. Hat ein Rentner des Versorgungswerks die in einem Drittstaat erforderliche Wartezeit bislang nicht erfüllen können, hat der ausländische Versicherungsträger nunmehr die im Versorgungswerk zurückgelegten Zeiten als wartezeiterfüllend zu berücksichtigen (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71).
2. Hat ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks die im Versorgungswerk erforderliche Wartezeit bislang nicht erfüllen können -betrifft nur ehemalige Mitglieder auf Antrag gem. § 9 Abs. 1 der Satzung-, hat das Versorgungswerk nunmehr die bei einem Versicherungsträger im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 zurückgelegten Versicherungszeiten als wartezeiterfüllend zu berücksichtigen (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71).
3. Hat ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks eine Kapitalabfindung oder eine Beitragserstattung erhalten, so leben diese abgegoltenen Ansprüche nicht wieder auf (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71).

4. Rentner des Versorgungswerks, die bereits vor dem 01.01.2005 eine Rente des Versorgungswerks bezogen haben, können eine Neuberechnung ihrer Rente unter Berücksichtigung der ausländischen Zeiten beantragen (Art. 95 f Abs. 5 VO (EWG) Nr. 1408/71). Wenn die Neuberechnung erfolgt ist, haben die Betroffenen ein Wahlrecht. Sollte im Einzelfall die Regelung nach der alten Rechtslage günstiger sein, so kann der Betroffene trotz Neuberechnung weiter die Gewährung nach altem Recht verlangen. Die Neuberechnung erfolgt ausschließlich auf Antrag und nicht von Amtswegen.
5. Beantragt der Betroffene erstmalig Leistungen (Art. 95 f Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71) oder begehrt er eine Neuberechnung (Art. 95 f Abs. 5 VO (EWG) Nr. 1408/71) innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem 01.01.2005, so gelten nicht die nationalen Verjährungs- oder Ausschlussfristen (Art. 95 f Abs. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71). Vielmehr bewirkt hier der Antrag, der binnen dieser Zweijahresfrist gestellt wird, dass die neuen Leistungen seit dem 01.01.2005 verlangt werden können. Wird der Antrag erst nach Ablauf der Zweijahresfrist gestellt, müssen diese Ansprüche erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden (Art. 95 f Abs. 7 VO (EWG) Nr. 1408/71).
6. Es werden keine Ansprüche für einen Zeitraum vor dem 01.01.2005 begründet (Art. 95 f Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71). Berücksichtigt werden auch solche Zeiten, die vor dem 01.01.2005 zurückgelegt wurden, so dass Leistungen für die Zukunft unter Berücksichtigung der Vergangenheit gewährt werden (Art. 95 f Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71).

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren wegen Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten

Zu diesem Thema erhielt die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) auf ihre Nachfrage vom BMF mit Schreiben vom 29.09.2005, Geschäftszeichen IV A 7-S 0338 – 115/05), folgende Antwort:

„Der durch das BMF-Schreiben vom 02.08.2005 (BStBl. I S. 843) veranlasste Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG (für Veranlagungszeiträume vor 2005, Anm. d. Red.) beschränkt sich nach seinem Wortlaut nicht auf Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen und umfasst somit auch Rentenversicherungsbeiträge zu berufsständischen Versorgungswerken.

Den obersten Finanzbehörden der Länder wurden Abdrucke dieses Schriftwechsels übersandt.“

Nach einer Rücksprache der Bundessteuerberaterkammer beim BMF wurde außerdem von diesem mit Schreiben vom 04.10.2005, Geschäftszeichen IV A 7-S 0338 – 109/05 festgestellt, dass der Vorläufigkeitsvermerk dann keine Änderungsmöglichkeit eröffnet, wenn der BFH aufgrund einfachgesetzlicher Auslegung zu der Auffassung gelangt, dass Beiträge zu den Rentenversicherungen als Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG abziehbar sind. Um einen Steuerfall auch insoweit „offen“ zu halten, müsste insoweit trotz des Vorläufigkeitsvermerks Einspruch eingelegt werden.

Überleitungsabkommen

In diesem Jahr wurden keine weiteren Überleitungsabkommen mit Steuerberaterversorgungswerken geschlossen. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die bestehenden Überleitungsabkommen:

Tag des Abschlusses	Versorgungswerk
13.03./17.03.2003	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
16.01./27.01.2003	Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen
25.01./08.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern
18.01./21.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Niedersachsen (angeschlossen Bremen und Hamburg)
18.01.2002	Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen)
16.01./23.01.2003	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Rheinland-Pfalz
14.12./21.12.2002	Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen
19.03.2002	Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein
25.09./10.10.2002	Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Dem Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Saarland wurde unsererseits der Abschluss angeboten. Das Überleitungsabkommen konnte aber weiterhin aufgrund des dortigen Übergangs von einer Ergänzungsversorgung in eine Vollversorgung noch nicht ausgeführt werden. Mit dem Steuerberaterversorgungswerk in Brandenburg steht der Abschluss ebenfalls weiterhin aus.

In den Bundesländern Berlin und Sachsen-Anhalt ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks noch nicht erfolgt bzw. abgeschlossen.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gern schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbvw-bw.de.

Bärbel Wermann
Geschäftsführerin

Das aktuelle Thema:

Das offene Deckungsplanverfahren

Vorbemerkung

Das Thema „Finanzierungsverfahren der Versicherungssysteme“ steht im Mittelpunkt des aktuellen Interesses an der Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso wie der privaten Lebensversicherung. Die Sorge um die demographische Entwicklung lenkt den Blick aber auch auf die Berufständische Versorgung. Das Finanzierungsverfahren im Versorgungswerk soll ja gewährleisten, dass die zugesagten Renten aller Mitgliedern vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Lebensende gezahlt werden können. Deswegen lohnt es, einen Blick auf das Finanzierungsverfahren zu werfen, nach dem das Versorgungswerk arbeitet.

Der Zugang zu dieser nicht einfachen Materie eröffnet sich am ehesten, wenn man die Alternative in den Blick nimmt, die sich logisch aufdrängt und die den historischen Wurzeln der Finanzierungsformen entspricht. Die beiden bekanntesten Finanzierungsverfahren sind nämlich das Umlageverfahren einerseits und die Anwendung des individuellen Äquivalenzprinzips andererseits.

Umlage und Äquivalenzprinzip

Im Umlageverfahren wird die Summe aller Zahlungen an alle Leistungsempfänger umgelegt auf alle Beitragszahler. Für eine festgelegte Periode werden die Beiträge aller Mitglieder in einen Topf gesammelt, dem dann alle Leistungen entnommen werden. Reserven werden nicht gebildet. Es muss nicht wirklich geplant werden. Es gilt – jedenfalls bisher - das Leistungsprimat: reichen die Beiträge für eine Periode nicht aus, um die zugesagten Leistungen zu gewähren, dann werden die Beiträge erhöht. Versicherungsmathematische Ansätze und demographische Entwicklungen sind jedenfalls in der Vergangenheit im Wesentlichen unberücksichtigt geblieben. Daraus resultiert eine hohe Flexibilität: der Start einer nach diesem System arbeitenden Einrichtung ist leicht ins Werk zu setzen, seine Bewältigung verursacht einen geringeren Verwaltungsaufwand, die Dynamik der Leistungen ist voll gewährleistet, vor allem, solange es wirtschaftlich aufwärts geht. Nachteil des Umlageverfahrens ist denn auch seine Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Beitragszahler einerseits und dem zahlenmäßigen Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern andererseits. Verschlechtert sich dieses Verhältnis, dann müssen entweder Beiträge erhöht oder Leistungen gekürzt werden. Das ist das gegenwärtige Problem der Umlagesysteme.

Das individuelle Äquivalenzprinzip beruht dem gegenüber auf verlässlichen Planungsgrundlagen: auf versicherungsmathematischen Grundsätzen und biometrischen Rechnungsdaten. Für jedes einzelne Mitglied muß bei Mitgliedsbeginn versicherungsmathematische Äquivalenz bestehen, d.h. der Barwert aller zukünftigen Leistungen muß dem Barwert aller zukünftigen Beiträge entsprechen. Die Beiträge wandern in einen Sparanteil, einen Risikoanteil und einen Kostenanteil. Während der Kostenanteil relativ konstant bleibt, steigt der Risikoanteil

mit zunehmendem Alter, denn er dient dem Risikoausgleich im Kollektiv. Das heißt, für jede Altersklasse ist der Risikobeitrag statistisch so berechnet, dass er genau zur Finanzierung aller vorzeitigen Versorgungsfälle – wie Tod oder Invalidität – ausreicht. Die unverbrauchten Beiträge werden in der Deckungsrückstellung verzinslich angesammelt.

Beitragsbarwert wie Leistungsbarwert bestehen aus zwei Hauptkomponenten, nämlich dem Rechnungszinssatz als dem Zinsfuß, mit dem die Zahlungsflüsse diskontiert werden, und den Ausscheidewahrscheinlichkeiten, die das Leistungsspektrum widerspiegeln. Die zu beachtenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten sind die Sterblichkeit von Aktiven, Invaliden, Rentnern und Hinterbliebenen sowie die Wahrscheinlichkeit von Invalidisierung, die Wahrscheinlichkeit, im Tode verheiratet zu sein und/oder Kinder zu haben und der Altersunterschied der Ehegatten im Tode. Diese Daten müssen allerdings erhoben werden: Voraussetzung sind also statistische Erhebungen in ausreichend großen Beständen und die Projektion der so gewonnenen Erkenntnisse in die Zukunft.

Das individuelle Äquivalenzprinzip ist das Mittel der privaten Lebensversicherung. Seine Komplexität verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Es setzt ein versicherungsmathematisches Konzept voraus („technischen Geschäftsplan“). Wichtig sind vorsichtig kalkulierte Rechnungsgrundlagen, deren Angemessenheit laufend kontrolliert werden muss. Dafür ist das Verfahren relativ unabhängig von demographischen Entwicklungen. Bestandsentwicklung und Beitragsniveau spielen eine weitaus geringere Rolle als im Umlageverfahren. Im versicherungsmathematischen Jahresabschluss wird individuell die aus der Beitragszahlung resultierende Verpflichtung gegenüber jedem einzelnen Mitglied ermittelt und in die Bilanz eingestellt. Wechselseitig sind in Höhe der nicht verbrauchten Beiträge Kapitalanlagen zu tätigen und zu verwalten. Dies alles verursacht Kosten. Diese können in der privaten Lebensversicherung bis zu zehnmal so hoch sein wie in der Umlage.

Ein entscheidender Unterschied zwischen beiden Systemen besteht in der Frage der Pflichtmitgliedschaft. Ein Umlagesystem muss dafür Sorge tragen, dass der Zugang der Beitragszahler immer gesichert ist. Die Mitgliedschaft bestimmt sich deswegen nach nicht disponiblen Gesetzesbefehl. Diese Voraussetzung benötigt die Lebensversicherung nicht; sie muss dafür Anstrengungen unternehmen, um neue Kunden zu gewinnen. Nicht zuletzt wegen dieses Umstandes – der auch die Unterschiede in der Kostenbelastung verschärft – werden die Umlagesysteme der Pflichtversorgung der „ersten Säule“ und die Lebensversicherung der „dritten Säule“ unseres Systems der Altersvorsorge zugerechnet.

Offenes Deckungsplanverfahren

Das Finanzierungsverfahren des Versorgungswerks ist das offene Deckungsplanverfahren. Es besteht in einer Mischung beider Systeme; es besitzt sowohl Elemente des individuellen Äquivalenzprinzips als auch des Umlageverfahrens. Das Verfahren, welches die Versicherungsmathematik erstmals in den 30-er Jahren des letzten Jahrhunderts umgesetzt hat, markiert drei Kennzeichen: es ist für die Zukunft dadurch offen, dass es infolge der Pflichtmitgliedschaft von einem ewigen Zugang neu eintretender Mitglieder ausgeht - hier findet sich der Gedanke der Umlage wieder. Das Wort Deckung beschreibt die Bedeckung der Versorgungsverpflichtungen durch angesammelte Kapitalanlagen, wobei die Finanzierung nach einem planmäßigen Verfahren gemäß dem technischen Geschäftsplan erfolgt – diese Elemente entstammen dem Gedanken der Äquivalenz.

Das Ergebnis ist ein kollektives Äquivalenzprinzip. Wie beim individuellen Äquivalenzprinzip besteht unter Berücksichtigung des Deckungsstocks Gleichheit zwischen dem Barwert aller zukünftigen Beiträge und dem Barwert aller zukünftigen Leistungen. Der Unterschied besteht

aber darin, dass die Äquivalenz nicht mehr für das einzelne Mitglied sondern nur für die Gesamtheit aller Versorgungsberechtigten festgestellt wird. In diese kollektive Äquivalenz gehen - als weitere Rechnungsgrundlagen neben dem Rechnungszins und den Ausscheidewahrscheinlichkeiten - der zukünftige Zugang und die von ihm erwarteten Beitragszahlungen ein. Man könnte – wenn es nicht missverständlich wäre – davon reden, das Versorgungswerk sei eine Lebensversicherung mit nur einem Versicherungsnehmer: der Gruppe der Freiberufler eines Landes als Ganzes. Aber die Berufsständische Versorgung ist weder eine Lebensversicherung noch Teil der gesetzlichen Rentenversicherung: sie ist eine Einrichtung sui generis innerhalb der ersten Säule.

Das offene Deckungsplanverfahren teilt damit die Vorzüge des individuelle Äquivalenzprinzips: die bereits erworbenen Versorgungsansprüche sind weitgehend ausfinanziert und der Preis für die Versorgung wird durch die Verzinsung der Kapitalanlagen erheblich verbilligt – der Beitragszahler ist entsprechend entlastet. Dem entsprechen die Vorteile aus Komponenten des Umlageverfahrens: sie sind im Vergleich zum individuellen Äquivalenzprinzip wesentlich einfacher zu handhaben. Außerdem werden die jährlich erwirtschafteten Überschüsse gleichmäßig auf alle Rentner und Anwärter verteilt. Dadurch kann auf aufwendige Gewinnzerlegung und die hierauf beruhende individuelle Überschussverteilung verzichtet werden. Dadurch liegt der Verwaltungsaufwand - ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – unter 2% der Beitragseinnahmen. Das offene Deckungsplanverfahren nimmt im übrigen mit seinen Umlageanteilen an der Beitragsdynamik teil; im Fall einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung werden bei einem Anstieg der Beitragsbarwerte automatisch Deckungsmittel freigesetzt, die dann für eine Leistungsdynamik zur Verfügung stehen. Reduziert sich der wirtschaftliche Anstieg, so treffen die dadurch entstehenden Nachteile das offene Deckungsplanverfahren wesentlich schonender, als das beim reinen Umlageverfahren der Fall ist.

Die Demographie

Die Beobachtung der Ausscheidewahrscheinlichkeiten ist in allen Systemen wichtig: jeder zusätzliche Monat Rentenleistung kostet Geld. Zwar handelt es sich hierbei nicht mehr um eine Verfahrensfrage: die entsprechenden Zahlen sind Ausgangswerte für die verfahrensgerechte Berechnung. Dennoch sei in Zeiten beängstigender demographischer Szenarien auf diesen Teil der Rechnungsgrundlagen noch eingegangen.

Der Berechnung im Versorgungswerk liegen die 1997 veröffentlichten „Richttafeln für berufsständische Versorgungswerke“ zugrunde. Sie waren vor Gründung des Versorgungswerks auf Veranlassung des Verbandes der Versorgungswerke, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) in Köln von Dr. Klaus Heubeck anhand einer umfangreichen Datenerhebung für die Jahre 1989 bis 1993 entwickelt worden. Dabei waren mehr als 80% aller Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke erfasst. Diese speziellen neuen Richttafeln wurden hinsichtlich der Sterblichkeitsverbesserung mit einer Projektivität von 25 Jahren versehen. Grundlage hierfür bildeten Beobachtungen der Gesamtbevölkerung in den letzten 100 Jahren. Danach konnte besonders in höheren Altern eine Sterblichkeitsabnahme von knapp 1% pro Jahr festgestellt werden; gegenüber diesem Säkulartrend hat sich die Sterblichkeitsabnahme der letzten 10 bis 15 Jahre sogar auf 1,5% bis 2% jährlich erhöht. Die Projektivität in den berufsständischen Richttafeln berücksichtigt nun sowohl den langfristigen wie auch den deutlich höheren kurzfristigen Trend dieser Sterblichkeitsabnahme. Aufgrund der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Projektivität können nennenswerte Sterblichkeitsverluste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren nicht auftreten. Mögliche Verluste im Anwartschaftsbereich werden in ihrer Auswirkung und Bedeutung deutlich übertroffen durch die im Bestand der Altersrentner wie auch der Hinterbliebenen implementierte Längerlebigkeit. Die biometrischen Werte unter-

liegen dennoch weiterhin der genauen Beobachtung: die erwähnten Richttafeln werden in den nächsten Jahren einer neuen Überprüfung unterzogen werden. Sollten sich signifikante Änderungen infolge des Zeitfortschritts ergeben, werden sie in die Versicherungsmathematik des Versorgungswerks einfließen. Dadurch wird einer entsprechenden Sicherheit auf längerfristige Sicht Rechnung getragen.

Schlussbemerkung

Das demographische Problem betrifft alle Systeme. Im Bereich der großen staatlichen Umlagesysteme auf dem Gebiet der Alters- und Invaliditätsvorsorge wird die Zukunftssicherung auch darin erblickt, dass eine anteilige kapitalgedeckte Ergänzung hinzugefügt werden soll. Die „Riester-Rente“ war der erste Schritt auf diesem Weg. Weitere Schritte werden folgen: zumindest sind sie Gegenstand politischer Parteiprogramme. Das Heil wird also in einer Mischung gesehen: sie kann die Vorteile unterschiedlicher Methoden potenzieren und ihre Nachteile zumindest dämpfen. Dieses Bestreben entspricht einer Binsenweisheit: Diversifizierung der Risiken und Mischung vorteilhafter Komponenten bringt mehr Sicherheit. Sie ist bei einer unsicheren Prognose für die nächsten Jahrzehnte dringend notwendig. Wer so verfährt, steht mit zwei Beinen in der Zukunft. Das Versorgungswerk hat diese Sicherheit durch Anwendung des offenen Deckungsplanverfahrens von Anfang an im Blick gehabt.

Hartmut Kilger, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Konrad Adenauer Straße 23
72072 Tübingen



Rententabelle für das Jahr 2005 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht

Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: 1.014,00 € = (19,5 % x 5.200,00) (§ 11 I der Satzung)

Rentensteigerungsbetrag: 84,00 € (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter Jahre	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	4.032,00	3.612,00	2.419,20	2.167,20	403,20	361,20
26	8	3.948,00	3.528,00	2.368,80	2.116,80	394,80	352,80
27	8	3.864,00	3.444,00	2.318,40	2.066,40	386,40	344,40
28	8	3.780,00	3.360,00	2.268,00	2.016,00	378,00	336,00
29	8	3.696,00	3.276,00	2.217,60	1.965,60	369,60	327,60
30	8	3.612,00	3.192,00	2.167,20	1.915,20	361,20	319,20
31	8	3.528,00	3.108,00	2.116,80	1.864,80	352,80	310,80
32	8	3.444,00	3.024,00	2.066,40	1.814,40	344,40	302,40
33	8	3.360,00	2.940,00	2.016,00	1.764,00	336,00	294,00
34	8	3.276,00	2.856,00	1.965,60	1.713,60	327,60	285,60
35	8	3.192,00	2.772,00	1.915,20	1.663,20	319,20	277,20
36	8	3.108,00	2.688,00	1.864,80	1.612,80	310,80	268,80
37	8	3.024,00	2.604,00	1.814,40	1.562,40	302,40	260,40
38	8	2.940,00	2.520,00	1.764,00	1.512,00	294,00	252,00
39	8	2.856,00	2.436,00	1.713,60	1.461,60	285,60	243,60
40	7	2.688,00	2.268,00	1.612,80	1.360,80	268,80	226,80
41	6	2.520,00	2.100,00	1.512,00	1.260,00	252,00	210,00
42	5	2.352,00	1.932,00	1.411,20	1.159,20	235,20	193,20
43	4	2.184,00	1.764,00	1.310,40	1.058,40	218,40	176,40
44	3	2.016,00	1.596,00	1.209,60	957,60	201,60	159,60
45	2	1.848,00	1.428,00	1.108,80	856,80	184,80	142,80
46	1	1.680,00	1.260,00	1.008,00	756,00	168,00	126,00
47	0	1.512,00	1.092,00	907,20	655,20	151,20	109,20
48	0	1.428,00	1.008,00	856,80	604,80	142,80	100,80
49	0	1.344,00	924,00	806,40	554,40	134,40	92,40
50	0	1.260,00	840,00	756,00	504,00	126,00	84,00
51	0	1.176,00	756,00	705,60	453,60	117,60	75,60
52	0	1.092,00	672,00	655,20	403,20	109,20	67,20
53	0	1.008,00	588,00	604,80	352,80	100,80	58,80
54	0	924,00	504,00	554,40	302,40	92,40	50,40
55	0	840,00	420,00	504,00	252,00	84,00	42,00
56	0	756,00	336,00	453,60	201,60	75,60	33,60
57	0	672,00	252,00	403,20	151,20	67,20	25,20
58	0	588,00	168,00	352,80	100,80	58,80	16,80
59	0	504,00	84,00	302,40	50,40	50,40	8,40



Rententabelle für das Jahr 2006 (alle Beträge in Euro)

Dipl.-Math. Hans-Jürgen Knecht
Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmathematiker

Regelpflichtbeitrag: 1.023,75 € = * (19,5 % x 5.250,00) (§ 11 I der Satzung)
Rentensteigerungsbetrag: 86,00 € (§ 22 II der Satzung)

Ein- tritts- alter Jahre	Zu- satz- zeit Jahre	Altersrente im 65. Lebensjahr	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen(r)- Rente nach Altersrente	Witwen(r)- Rente nach BU-Rente	Halbwaisen- rente nach Altersrente	Halbwaisen- rente nach BU-Rente
25	8	4.128,00	3.698,00	2.476,80	2.218,80	412,80	369,80
26	8	4.042,00	3.612,00	2.425,20	2.167,20	404,20	361,20
27	8	3.956,00	3.526,00	2.373,60	2.115,60	395,60	352,60
28	8	3.870,00	3.440,00	2.322,00	2.064,00	387,00	344,00
29	8	3.784,00	3.354,00	2.270,40	2.012,40	378,40	335,40
30	8	3.698,00	3.268,00	2.218,80	1.960,80	369,80	326,80
31	8	3.612,00	3.182,00	2.167,20	1.909,20	361,20	318,20
32	8	3.526,00	3.096,00	2.115,60	1.857,60	352,60	309,60
33	8	3.440,00	3.010,00	2.064,00	1.806,00	344,00	301,00
34	8	3.354,00	2.924,00	2.012,40	1.754,40	335,40	292,40
35	8	3.268,00	2.838,00	1.960,80	1.702,80	326,80	283,80
36	8	3.182,00	2.752,00	1.909,20	1.651,20	318,20	275,20
37	8	3.096,00	2.666,00	1.857,60	1.599,60	309,60	266,60
38	8	3.010,00	2.580,00	1.806,00	1.548,00	301,00	258,00
39	8	2.924,00	2.494,00	1.754,40	1.496,40	292,40	249,40
40	7	2.752,00	2.322,00	1.651,20	1.393,20	275,20	232,20
41	6	2.580,00	2.150,00	1.548,00	1.290,00	258,00	215,00
42	5	2.408,00	1.978,00	1.444,80	1.186,80	240,80	197,80
43	4	2.236,00	1.806,00	1.341,60	1.083,60	223,60	180,60
44	3	2.064,00	1.634,00	1.238,40	980,40	206,40	163,40
45	2	1.892,00	1.462,00	1.135,20	877,20	189,20	146,20
46	1	1.720,00	1.290,00	1.032,00	774,00	172,00	129,00
47	0	1.548,00	1.118,00	928,80	670,80	154,80	111,80
48	0	1.462,00	1.032,00	877,20	619,20	146,20	103,20
49	0	1.376,00	946,00	825,60	567,60	137,60	94,60
50	0	1.290,00	860,00	774,00	516,00	129,00	86,00
51	0	1.204,00	774,00	722,40	464,40	120,40	77,40
52	0	1.118,00	688,00	670,80	412,80	111,80	68,80
53	0	1.032,00	602,00	619,20	361,20	103,20	60,20
54	0	946,00	516,00	567,60	309,60	94,60	51,60
55	0	860,00	430,00	516,00	258,00	86,00	43,00
56	0	774,00	344,00	464,40	206,40	77,40	34,40
57	0	688,00	258,00	412,80	154,80	68,80	25,80
58	0	602,00	172,00	361,20	103,20	60,20	17,20
59	0	516,00	86,00	309,60	51,60	51,60	8,60

* Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls die Vertreterversammlung am 29.11.2005 andere Beschlüsse fassen sollte.

Ausschlussfristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Erstattung und Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Erstattung oder Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt